

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

INF. 18

25. Februar 2014

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 17. bis 21. März 2014)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN

RID/ADR/ADN-Revision 2015: "Bergungsgroßverpackungen"

Antrag Deutschlands

Einleitung

1. In der letzten Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (Genf, 17. bis 27. September 2013) wurden unter TOP 4 die im Rahmen der Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter (Rev.18) vorzunehmenden Änderungen behandelt (siehe auch Dokumente OTIF/RID/RC/2013/31/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/31/Add.1 und OTIF/RID/RC/2013-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132).
2. Dabei wurden auch neue Vorschriften für "Bergungsgroßverpackungen" angenommen, und zwar in Abschnitt 1.2.1, in Unterabschnitt 6.6.2.2, in Unterabschnitt 6.6.3.2 und in Absatz 6.6.5.1.9.
3. Es fehlt allerdings eine Vorschrift für die Verwendung dieser Bergungsgroßverpackungen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Anträge

4. Deutschland schlägt daher vor, den Unterabschnitt 4.1.1.19 wie folgt zu ergänzen:

"4.1.1.19 Verwendung von Bergungsverpackungen und Bergungsgroßverpackungen

4.1.1.19.1 Beschädigte, defekte, undichte oder nicht den Vorschriften entsprechende Versandstücke oder gefährliche Güter, die verschüttet wurden oder ausgetreten sind, dürfen in Bergungsverpackungen nach Absatz 6.1.5.1.11 und Bergungsgroßverpackungen nach Absatz 6.6.5.1.9 befördert werden. Die Verwendung einer Verpackung oder Großverpackung mit größeren Abmessungen eines geeigneten Typs und geeigneter Prüfanforderungen wird dadurch nicht ausgeschlossen, vorausgesetzt, die Vorschriften der Absätze 4.1.1.19.2 und 4.1.1.19.3 werden erfüllt.

4.1.1.19.2 Geeignete Maßnahmen müssen ergriffen werden, um übermäßige Bewegungen der beschädigten oder undichten Versandstücke innerhalb der Bergungsverpackung oder Bergungsgroßverpackung zu verhindern. Sofern die Bergungsverpackung oder Bergungsgroßverpackung flüssige Stoffe enthält, muss eine ausreichende Menge inerten saugfähigen Materials beigefügt werden, um das Auftreten freier Flüssigkeit auszuschließen.

4.1.1.19.3 Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einen gefährlichen Druckaufbau zu verhindern."

5. Deutschland wird dem UN-Expertenunterausschuss einen gleichlautenden Antrag zur Änderung der UN-Modellvorschriften in Absatz 4.1.1.18 vorlegen.
